

Antrag

der Abgeordneten Beatrix von Storch, Marcus Bühl, Nicole Höchst, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Transsexuellengesetz erhalten und den Schutz von Menschen mit Geschlechtsdysphorie verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Psychiater beobachten mit Sorge, dass immer mehr Menschen unter sog. Geschlechtsdysphorie leiden, d. h. sich nicht mit ihrem biologischen Geschlecht identifizieren wollen bzw. können. Dies schlägt sich nieder in einer dramatisch gestiegenen Zahl sog. geschlechtsangleichender Operationen. Bei diesen Operationen handelt es sich um schwerwiegende Eingriffe mit tiefgreifenden, z. T. irreversiblen Folgen (insbesondere Infertilität). Die Ursachen dieser besorgniserregenden Entwicklung sind nicht hinreichend erforscht und bedürfen „dringend der Klärung“, wie der Nationale Ethikrat feststellt¹. Besonders bedenklich ist das Fehlen belastbarer Erkenntnisse zu den langfristigen Folgen dieser „Transitionsbehandlungen“, die von Vertretern „wechselaffirmativer“, also auf operative Eingriffe hinwirkender, Behandlungsansätze als „Angleichung“ des biologischen Geschlechts an das „empfundene“ Geschlecht dargestellt wird.
2. Therapeutische Erfahrungen von Psychiatern deuten darauf hin, dass „Transidentität“ zunehmend als Selbstdiagnose von Menschen in Lebenskrisen gewählt wird. Offensichtlich sind viele Patienten der Auffassung, dass körperverändernde Maßnahmen eine Art „Wundermittel“ für ihre Lebensprobleme darstellten. Welche Gefahren falsche Diagnosen der „Transidentität“ haben können, zeigen die Schicksale sog. „Regretters“ oder „Detransitioners“, die unter der (vorgeblichen) „Geschlechtsangleichung“ leiden und sich durch die „geschlechtsangleichenden“ Operationen verunstaltet und geschädigt sehen².
3. Die Schicksale dieser unter „Geschlechtsdysphorie“ leidenden Patienten zeigen, dass strengere medizinische und psychologische Anforderungen an Transitionsbehandlungen geboten und im Sinne des Patientenschutzes sogar notwendig sind. Daher gehen alle Bestrebungen fehl, diese Anforderungen weiter zu senken, wie es vorliegende Entwürfe (Drucksachen 19/19755, 19/20048) zur Abschaffung des Transsexuellengesetzes und zur Einführung eines Gesetzes zur „Selbstbestimmung“ des Geschlechts vorsehen.

¹ www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2020/deutscher-ethikrat-veroeffentlicht-ad-hoc-empfehlung-zu-trans-identitaet-bei-kindern-und-jugendlichen/

² www.emma.de/thema/detransition.

4. Das biologische Geschlecht ist eine objektive Realität, die sich nicht durch subjektive Willensbekundung und Sprechakt nach bloßem Empfinden ändern lässt. Die Einführung des im Koalitionsvertrag angekündigten „Selbstbestimmungsgesetzes“ nach dem Vorbild der vorliegenden Entwürfe würde dem Personenstandsrecht seine für den Rechtsverkehr erforderliche Objektivität nehmen. Diese Objektivität muss erhalten bleiben, denn gerade in der heutigen, weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft ist diese Objektivität unabdingbar, um den Rechtsfrieden zu sichern. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Regelungen, die aus unabweisbaren Gründen besondere Schutzräume für Frauen sichern sollen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. von der Einführung eines „Selbstbestimmungsgesetzes“ abzusehen und stattdessen
2. eine Gesetzesnovelle vorzulegen, die den Wechsel des Geschlechts nach dem Transsexuellengesetz an die Zustimmung einer interdisziplinären Kommission bindet, der zumindest drei Personen mit folgenden Qualifikationen angehören:
 - a) eine Person mit medizinischer Berufsqualifikation, vorzugsweise der Hausarzt;
 - b) eine Person, die über eine psychologische, psychotherapeutische oder psychiatrische Berufsqualifikation verfügt;
 - c) eine Person mit einer sozialpädagogischen oder vergleichbaren Berufsqualifikation;
3. Forschungsprojekte zu initiieren, die psychische, physische und soziale Folgen „geschlechtsangleichender“ Behandlungen eingehend und längerfristig untersuchen. Dafür sind auch die Anteile derjenigen Personen zu erfassen, die nach einigen Jahren wieder in ihrem biologischen Geschlecht leben (Detransitioners) und über Kontrollgruppenvergleiche die Ergebnisse nichtwechselaffimativer, psychotherapeutischer Behandlungsansätze zu prüfen.

Berlin, den 1. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Als „geschlechtsdysphorisch“ werden Personen bezeichnet, die sich mit ihrem angeborenen biologischen Geschlecht nicht identifizieren können und unter dieser Körper-Geschlechtsinkongruenz leiden³. Während diese Diagnose noch vor wenigen Jahren sehr selten war, sind die Fälle in den letzten 10 bis 20 Jahre dramatisch gestiegen. So berichten einschlägige Spezialambulanzen in Deutschland über eine Verfünffachung geschlechtsdysphorischer Patienten im Zeitraum 2013 bis 2018⁴. Noch stärker ist die Zahl der Behandlungen gestiegen, die zu operativen Eingriffen führen, mit denen das biologische Geschlecht dem gefühlten bzw. gewünschten Geschlecht angeglichen wird. Dies zeigen die Statistiken der Krankenhäuser, die nach dem DRG-Vergütungssystem abrechnen. Demnach ist die Zahl der Geschlechtsumwandlungen insgesamt zwischen 2005 und 2018 um mehr

³ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Störungen der Geschlechtsidentität und Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen. Informationen zum aktuellen Forschungsstand, Ausarbeitung WD 9 - 3000 - 079/19, S. 7.

⁴ www.aerzteblatt.de/nachrichten/99311/Zahl-transsexueller-Kinder-gestiegen.

als das Fünfzehnfache gestiegen. Besonders dramatisch ist die Entwicklung bei den 20- bis 25-Jährigen: Hier ist die Zahl dieser Operationen sogar um das Fünfzigfache gestiegen⁵. Der sich in diesen Zahlen manifestierende Trend wird nicht nur in Deutschland, sondern international beobachtet⁶. Besonders betroffen davon scheinen Frauen zu sein. Hier wird ein negativer Einfluss medial vermittelter Schönheitsideale vermutet. Bisher sind die Ursachen dieser Entwicklung aber nicht hinreichend erforscht, weshalb sie dringen der Klärung bedürfen, wie der Deutsche Ethikrat feststellt⁷.

Therapeutische Erfahrungen von Psychiatern deuten darauf hin, dass „Transidentität“ zunehmend als Selbstdiagnose von Menschen in Lebenskrisen gewählt wird. Medial „gehypt“ bietet sich die „Transidentität“ als eine neue „Identitätsschablone“ an, besonders für junge Menschen in der Pubertätskrise. Wie die Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft beobachtet, sind viele Patienten der „irrigen Auffassung“, dass körperverändernde Maßnahmen ein „Wundermittel“ für ihre Lebensprobleme darstellten. Deswegen müssten zunächst Psychotherapien das Mittel der Wahl sein⁸.

Trotz dieser offenkundigen Problematik fordern Gesetzentwürfe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 19/19755) und der Fraktion der FDP (Drucksache 19/20048), die „Geschlechtsanpassung“ (faktisch also den Geschlechtswechsel) weiter zu erleichtern und zu fördern, insbesondere durch die Abschaffung von Begutachtungspflichten und eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch die Krankenkassen. In ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsfractionen ein entsprechendes Gesetz angekündigt⁹. Damit werden Anreize für fragwürdige Eingriffe mit irreversiblen Folgen gesetzt, die schon jetzt viel menschliches Leid verursachen. Statt die Hürden für solche Eingriffe weiter zu senken, sollten sie im Gegenteil therapeutisch und wissenschaftlich besser fundiert werden. Ein geeignetes Mittel dafür wäre es, den Wechsel des Geschlechts nach dem Transsexuellengesetz an die Zustimmung einer interdisziplinären Kommission zu binden, der Sachverständige mit einschlägigen Qualifikationen angehören. Parallel dazu sollten die Ursachen von „Geschlechtsdysphorie“ und die Folgen der diesbezüglichen Behandlungen und besonders der operativen Eingriffe eingehend wissenschaftlich untersucht werden.

Nicht weniger bedenklich ist das Ziel des Gesetzesvorhabens, den juristische Geschlechtswechsel aufgrund eines bloßen Sprechaktes zu ermöglichen. Das biologische Geschlecht, objektive Maßstäbe des biologischen Geschlechts („sex“) und intersubjektive Begutachtungen juristischer, medizinischer oder psychologischer Art sollen nach den vorliegenden Entwürfen für den Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht jede Bedeutung verlieren. Damit würde das Personenstandsrecht seinen objektiven Charakter verlieren, es würde dem subjektiven Belieben ausgeliefert und Missbräuchen Tür und Tor geöffnet. Besonders gefährlich wären die damit eröffneten Möglichkeiten für biologische Männer, sich durch Umdeklaration zur (vorgeblichen) Frau, Zugang zu Schutzräumen für Frauen zu verschaffen (z. B. in öffentlichen Sanitär- und Sportanlagen, Gefängnissen, Frauenhäusern)¹⁰. Gefährdet wären alle Institutionen, die nach Geschlechtern differenzieren, um elementaren Anforderungen der Gerechtigkeit und Fairness zu genügen. Dies betrifft in besonderer und existenzgefährdender Weise den Frauensport. Das Vorhaben eines sog. „Selbstbestimmungsgesetzes“ stellt damit Grundnormen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Frage. Es ist kategorisch abzulehnen.

⁵ Ausarbeitung WD 9 - 3000 - 079/19, Anlage 12.

⁶ Ebenda, S. 16.

⁷ www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2020/deutscher-ethikrat-veroeffentlicht-ad-hoc-empfehlung-zu-trans-identitaet-bei-kindern-und-jugendlichen/

⁸ www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001m_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-02.pdf.

⁹ Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 119, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.

¹⁰ www.welt.de/politik/deutschland/plus238100617/Transgeschlechtlichkeit-Schnell-wird-jede-Diskussion-als-transfeindlich-gebrandmarkt.html.

